

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1229/2022

Abteilung: Grünflächenplanung

Bearbeiter/in: Schwendy, Steffen

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt: 51120

Investitionskosten: nein

ja

Betrag:

Drittmittel: nein

ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt: nein

ja

Betrag: 10.000,- €

Im laufenden Haushalt eingeplant: nein

ja

Fundstelle:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Ausschuss für Stadtklima, Umwelt und Nachhaltigkeit	06.10.2022	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	15.12.2022	öffentlich	endgültige Beschlussfassung im Rahmen des Haushaltes

Betreff: Umgang mit invasiven Neophyten

Beschlussempfehlung:

Invasive Neophyten im Stadtgebiet Speyer sollen auf Flächen der Stadt und der Stiftungen an der Ausbreitung gehindert und nach Möglichkeit zurückgedrängt werden. Hierfür ist eine Erhöhung des Haushaltsansatzes auf dem Produktkonto 51120.5231100 auf 10.000 € erforderlich. Die Erhöhung wird für den Haushalt 2023 beantragt.

Begründung:

Allgemeines

Unter invasiven Neophyten versteht man Pflanzen, die bei uns nicht heimisch, sondern erst kürzlich eingewandert sind und sich durch einen massiven Ausbreitungsdrang auszeichnen. Die Folge ist eine Verdrängung der heimischen Flora wie z. B. durch Sachalinknöterich (*Polygonum sachalinense*) und Goldrute (*Solidago canadensis*), mitunter gehen dadurch Funktionalitäten, wie z. B. Uferbefestigungen durch das Drüsige Springkraut (*Impatiens glandulifera*) entlang von Bach- und Flussläufen verloren. Einige Pflanzen haben durchaus gesundheitsschädigendes Potential wie der Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) oder das bei-fußblättrige Traubenkraut (*Ambrosia artemisiifolia*). Es handelt sich nicht nur um krautige Pflanzen, sondern auch um Gehölze, wie z. B. Götterbaum oder Eschenahorn.

EU-Verordnung

Die EU hat in ihrer aktuellen Liste der invasiven Arten (2019) insgesamt 66 Arten aufgeführt, davon 36 Pflanzen, zu denen auch Wasserpflanzen gehören. Allerdings führt das Bundesamt für Naturschutz in seinem Managementhandbuch für invasive Pflanzen 168 Tier- und Pflanzenarten auf, die nachweislich oder potentiell negative Auswirkungen auf Menschen und Ökosysteme haben. Die Arten sind innerhalb der EU unterschiedlich weit verbreitet.

Generell soll der Prävention Priorität eingeräumt werden. Pflanzen der EU-Liste sollen nicht eingeführt oder gehandelt werden, die Pfade unabsichtlicher Einschleppung oder Verbreitung wirksam eingedämmt werden. Invasive Pflanzen sollen möglichst frühzeitig erkannt und nach Möglichkeit sofort beseitigt werden, um die Etablierung und Ausbreitung zu vermeiden. In einem frühen Verbreitungsstadium sollen die Pflanzen flächendeckend beseitigt werden. Im fortgeschrittenen Stadium ist dies kaum noch möglich. Hier soll durch „verhältnismäßige“ Maßnahmen eine Verbreitung möglichst unterbunden oder verlangsamt werden (wenn *die Beseitigungskosten langfristig die ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Vorteile überwiegen*)

Auch heimische Pflanzen können durchaus invasives Potential haben, wie die Brennnessel oder das kleine Springkraut. Im Ausbreitungsdrang befindet sich auch das Jakobskreuzkraut. Bei heimischen Pflanzen werden Bekämpfungsmaßnahmen allerdings grenzwertig.

Notwendigkeit und Grenzen von Maßnahmen

Die Eindämmung von Pflanzen, die gesundheitliche Auswirkungen auf den Menschen haben, ist sicher von hoher Priorität. Hochwertige Naturschutzflächen als Rückzugsräume seltener Arten sollten vor der Ausbreitung von Neophyten bewahrt werden. Die Bekämpfung invasiver Neophyten ist jedoch nicht als Selbstzweck zu betrachten. Vor jeder Bekämpfungsmaßnahme sollte die Frage stehen,

- welche Ziele erreicht werden sollen (worin besteht eigentlich das Problem?)
- mit welcher Wahrscheinlichkeit erreichen wir das Ziel?
- In welchem Zeitrahmen?
- Mit welchem Aufwand/ Kosten?
- Brauchen wir eine Nachsorge bzw. Überwachung (Gebietsmonitoring)?

Etablierte Arten können nicht mehr vollständig eliminiert werden, sondern ggfs. nur noch in verträglicher Häufigkeit durch ein bestimmtes Pflegeregime. Es kann Situationen geben, in denen auch das nicht möglich erscheint, da der Bestand z. B. unzugänglich ist (Schlucht, Felsbereiche).

Wer ist für die Bekämpfung überhaupt zuständig?

Dies ist im BNatSchG § 40a geregelt. Danach treffen gem. Abs.1 die zuständigen Behörden nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen. Abs. 2 fordert bei Vorliegen von Anhaltspunkten die „*Eigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt auf, eine Untersuchung von... Grundstücken ... im Hinblick auf das Vorhandensein invasiver Arten zu dulden*“ Die zuständige Behörde kann gegenüber demjenigen, der die Ausbringung, die Ausbreitung oder das Entkommen invasiver Arten verursacht hat, deren Beseitigung anordnen. Auch hier ist der o.g. Personenkreis verpflichtet, weitere Maßnahmen zu dulden (Abs.3). Gemäß Abs. 4 hat dieser Personenkreis die dafür entstehenden Kosten zu tragen.

Duldet also ein Grundstückseigentümer, dass sich eine invasive Pflanze ausbreitet, so hat er diese zu beseitigen oder verhältnismäßige Management-Maßnahmen zu ergreifen oder die Kosten für behördliche Maßnahmen zu tragen.

Umgang in Speyer

Diese Pflanzen werden durch Wanderbewegungen entlang von Straßen, Schienenwegen vertragen, siedeln sich in Ausgleichsflächen, Gräben und Parkanlagen an. Häufig fassen sie Fuß auf Ruderalflächen, die keiner regelmäßigen Pflege unterliegen, wie z. B. Talböschungen, aufgelassenen Deponieflächen, unbearbeiteten Restflächen in der Landwirtschaft.

Die Untere Naturschutzbehörde koordiniert in Einzelfällen Eindämmungsmaßnahmen, wie seit einigen Jahren gegen die Goldrute im Bereich Schlangenwühl. Die Grünflächenabteilung managt mit der Stadtgärtnerei den Bestand im Rahmen der Aufgaben, wie Unterhalt der Ausgleichsflächen, Gräben, Straßen, Wege, Plätze und Parkanlagen. Bereits seit vielen Jahren wird der Bestand der Herkulesstaude an der Alten Deponie in der Tullastraße erfolgreich klein gehalten.

Bisher nicht zu diesen Aufgaben gehört der Unterhalt aufgelassener Flächen, die im städtischen oder Stiftungs-Eigentum sind. Allerdings entwickeln sich hier zunehmend wachsende Bestände. Unter Beachtung all der oben genannten Begleitumstände sind dennoch erweiterte Maßnahmen erforderlich, die derzeit weder durch Mandat noch durch Finanzmittel gedeckt sind. Hierfür sind die o.g. Mittel in einem ersten Schritt erforderlich.